

Selbst bestimmen, wer für mich sorgt ...

Mit dem Vorsorgeauftrag betraut die auftraggebende Person eine Vertrauensperson oder mehrere Beauftragte mit ihrer Vertretung für den Fall, dass sie urteilsunfähig wird. Damit kann verhindert werden, dass die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) eine Amtsbeistandschaft errichtet.

MLaw Christian Zimmermann, Baden

Mit dem Vorsorgeauftrag bestimmt die auftraggebende Person im Voraus gewisse Personen, die dann für sie tätig werden sollen, wenn sie geistig nicht mehr in der Lage ist, für sich selber zu sorgen und zu entscheiden (Urteilsunfähigkeit). Der Vorsorgeauftrag entfaltet seine Wirkung nicht sofort, sondern erst und nur dann, wenn die auftraggebende Person auch tatsächlich urteilsunfähig wird.

Ist damit die KESB draussen?

Entgegen der weit verbreiteten Meinung schaltet der Vorsorgeauftrag die KESB nicht aus. Die KESB ist immer noch zuständig, die Urteilsunfähigkeit der auftraggebenden Person festzustellen, die Gültigkeit des Vorsorgeauftrages sowie die Eignung der Beauftragten zu prüfen und den Vorsorgeauftrag in Kraft zu setzen (Validierungsentscheid). Ein gültiger Vorsorgeauftrag mit fähigen Beauftragten hindert die KESB also daran, eine Beistandschaft zu errichten. Der KESB steht aber auch bei einem



validierten Vorsorgeauftrag die Aufsicht über die Beauftragten zu und sie kann zusätzliche Massnahmen verfügen.

Wer kann beauftragt werden?

Als Beauftragte kommen sowohl natürliche als auch juristische Personen in Betracht. In der Regel wählt die auftraggebende Person Familienangehörige wie (Ehe-)Partner, Kinder, Patenkinder etc. als Beauftragte. Es können eine oder mehrere Personen bestimmt werden. Zudem kann bestimmt werden, ob diese je einzeln oder nur gemeinsam handeln dürfen. Ebenfalls möglich ist es, sogenannte Ersatzbeauftragte vorzusehen. Diese werden dann eingesetzt, wenn die ursprünglich beauftragte Person den Vorsorgeauftrag nicht annehmen kann oder annehmen will bzw. die KESB deren Eignung verneint hat.

Vertretungsbefugnisse

Das Gesetz unterscheidet zwischen der Personensorge, der Vermögenssorge und der Vertretung im Rechtsverkehr. Grundsätzlich können für jeden Bereich separate Personen eingesetzt werden. In der Praxis

werden aber in aller Regel eine oder mehrere Personen für sämtliche Bereiche eingesetzt, sodass diese Personen eine umfassende Betreuung und Vertretung der auftraggebenden Person wahrnehmen können. Der Vorsorgeauftrag kann Anweisungen und Auflagen an die Beauftragten enthalten, z.B. Weisungen betreffend Anlagestrategie, konkrete Anordnungen betreffend bestimmte Vermögenswerte etc.

Es ist wichtig, dass der Vorsorgeauftrag die den Beauftragten übertragenen Aufgaben vollständig umschreibt. In ihren Aufgabenbereichen können die Beauftragten die auftraggebende Person vollumfassend vertreten. Müssen Geschäfte besorgt werden, die der Vorsorgeauftrag nicht erfasst, muss die KESB tätig werden. Ebenso entfallen die Befugnisse der beauftragten Person, wenn eine Interessenkollision vorliegt.

In welcher Form ist der Vorsorgeauftrag zu errichten?

Der Vorsorgeauftrag wird von der auftraggebenden Person einseitig, das heisst ohne Mitwirkung des Beauftragten, verfasst. Der Vorsorgeauftrag kann entweder eigenhändig

(d.h. vollständig handschriftlich) erstellt, datiert und unterzeichnet werden, oder aber er ist in Öffentlicher Urkunde beim Notar zu verfassen.

Werden die Beauftragten entschädigt?

Die auftraggebende Person kann im Vorsorgeauftrag festhalten, ob die beauftragten Personen entschädigt werden sollen. Unterlässt sie dies, legt die KESB eine angemessene Entschädigung fest. Legt die auftraggebende Person hingegen fest, dass kein Entgelt bezahlt wird, so ist diese Regelung verbindlich. Die Beauftragten können sich nur dagegen wehren, indem sie den Vorsorgeauftrag nicht annehmen. So oder so besteht aber ein Anspruch auf Spensersatz für Auslagen, die mit der Erfüllung des Auftrages zusammenhängen (Reisen, Verpflegung, Porti, Telefon etc.). Sowohl die Entschädigung als auch die Spesen gehen zu Lasten der auftraggebenden Person und sind aus deren Vermögen bzw. Einkommen zu begleichen.

Wann endet der Vorsorgeauftrag?

Der Vorsorgeauftrag endet von Gesetzes wegen, wenn die auftraggebende Person wieder urteilsfähig wird. Zudem hat die beauftragte Person das Recht, den Vorsorgeauftrag zu kündigen. Der Vorsorgeauftrag endet auch, wenn die KESB bei Nichtwahrung der Interessen der auftraggebenden Person einschreitet oder wenn die auftraggebende Person verstirbt.

Wo wird der Vorsorgeauftrag aufbewahrt?

Der Vorsorgeauftrag kann individuell aufbewahrt werden oder bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zur Aufbewahrung hinterlegt werden. Im Aargau sind dazu die

ANG **★★★★**

AARGAUISCHE
NOTARIATS
GESELLSCHAFT

Aargauer Urkundspersonen – Ihre Ansprechpartner

Die heutige Themenseite der Aargauischen Notariatsgesellschaft – des Berufsverbandes der aargauischen Urkundspersonen – befasst sich mit der persönlichen Vorsorge für den Fall, dass man selber nicht mehr entscheiden oder seine Entscheidungen nicht mehr mitteilen kann. Seit 2013 sieht das Erwachsenenschutzrecht den Vorsorgeauftrag und die Patientenverfügung als Instrumente der persönlichen Vorsorge vor. Was beinhalten diese Dokumente und wie unterscheiden sie sich? Und was regelt eine Generalvollmacht? - Die heutigen Beiträge verschaffen Ihnen einen ersten Überblick.

Verantwortlich für diese Seite zeichnen Nicole Erne, Baden, Roman Fehlmann, Brugg, Georg Klingler, Baden, Georg Schärer, Aarau, und der Unterzeichnende.

Ich danke allen Beteiligten, insbesondere auch den Autoren und unserer Illustratorin, Nathalie Suter, Kölliken, für ihre Arbeit.

Der nächste «Ratgeber Notariat» erscheint am 21. September 2019.

Für die ANG:
Martin Ramisberger, Nussbaumen

Mehr Informationen unter:
www.aargauernotar.ch



Haben Sie gewusst, dass ...

☞ Sie eine gültige Patientenverfügung in Form eines Formulars online ausfüllen und datieren können? Sie müssen das Dokument dann nur noch ausdrucken und persönlich unterschreiben.

☞ ein Vorsorgeauftrag entweder eigenhändig von Hand geschrieben, datiert und unterzeichnet werden muss oder dann als öffentliche Urkunde von einer Urkundsperson zu erstellen ist, um formgültig zu sein?

☞ man für eine Patientenverfügung urteilsfähig sein muss? Jugendliche können somit – je nach Reife – etwa ab Alter zwischen 10 und 14 Jahren eine Patientenverfügung machen.

☞ bei Nachwuchs im Konkubinat der Mann rechtlich nicht automatisch als Vater gilt, sondern die Vaterschaft beim Zivilstandsamt formal anerkennen muss? Das gemeinsame Sorgerecht kann gleichzeitig mit der Anerkennung beim Zivilstandsamt oder später bei der Kinderschutzbehörde beantragt werden.

☞ man für einen Vorsorgeauftrag handlungsfähig sein muss, also urteilsfähig und volljährig (18 Jahre alt)?

☞ eine beauftragte Person einen Vorsorgeauftrag, den sie zunächst angenommen hat, jederzeit mit einer zweimonatigen Kündigungsfrist durch schriftliche Mitteilung an die Erwachsenenschutzbehörde kündigen kann?

Generalvollmacht / Abgrenzung zum Vorsorgeauftrag

Neben einem Vorsorgeauftrag kann eine Generalvollmacht erstellt werden, die im Falle des Verlusts der Handlungsfähigkeit ausdrücklich weiterhin Geltung hat. In der Praxis führt dies zu Fragen, inwiefern sich Generalvollmacht und Vorsorgeauftrag unterscheiden.

MLaw Julia Nick, Aarau

Dieser Artikel erläutert zuerst die Generalvollmacht und geht sodann auf die Abgrenzung zum Vorsorgeauftrag ein.

Was ist eine Vollmacht?

Durch die Bevollmächtigung wird eine Person zur Vertretung ermächtigt. Die Person ist somit berechtigt, im Namen des Vertretenen zu handeln. Verpflichtet und berechtigt wird der Vertretene (der Vollmachtgeber) und nicht der Vertreter.

Was ist eine Generalvollmacht?

Vereinfacht ausgedrückt umfasst die Generalvollmacht sämtliche Rechtsgeschäfte, für welche eine Vertretung möglich ist. Die Generalvollmacht wird möglichst breit formuliert, damit auch unvorhergesehene Fälle, wie z.B. Vertretung in Erbschaftsangelegenheiten oder gegenüber Zollämtern, abgedeckt werden können.

Die Vollmachtgeberin muss sich bewusst sein, dass die Vertreterin sämtliche Handlungen in ihrem Namen vornehmen kann und dies ein

entsprechendes Missbrauchspotenzial mit sich bringt, da sich die Vollmachtgeberin diese Handlungen entgegenhalten muss. Durch interne Weisungen bezüglich der Verwendung der Vollmacht kann dieses Risiko etwas gemildert werden.

Welche Form muss zur Erteilung der Generalvollmacht eingehalten sein?

Die Generalvollmacht kann theoretisch formfrei erteilt werden. Es empfiehlt sich aus Beweisgründen, die Generalvollmacht schriftlich zu erteilen. Die Unterschrift des Vollmachtgebers sollte von einer Urkundsperson beglaubigt werden.

Patientenverfügung / Abgrenzung zum Vorsorgeauftrag

Mit einem Vorsorgeauftrag oder einer Patientenverfügung können Sie vorsorglich Regelungen treffen für den Fall, dass Sie aufgrund von Unfall oder Krankheit nicht mehr selbst entscheiden können.

Im Unterschied zum Ehepartner hat der Konkubinatspartner kein vom Gesetz anerkanntes Vertretungsrecht. Damit können Sie verhindern, dass im Notfall gegen Ihren Willen medizinische Massnahmen vollzogen werden oder die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) eine Drittperson als Beistand für wichtige Entscheidungen ernennt. Mit einer Patientenverfügung können Sie über

Gegenüber Banken ist abzuklären, inwiefern Generalvollmachten auf nicht bankeninternen Formularen akzeptiert werden.

Abgrenzung zwischen Generalvollmacht und Vorsorgeauftrag

Eine Generalvollmacht entfaltet ihre Wirkungen sofort, das heisst bereits im Zeitpunkt der Urteilsfähigkeit des Vertretenen. Sie erlischt in der Regel mit dem Verlust der Handlungsfähigkeit, sofern dies nicht anders bestimmt ist. Falls die Generalvollmacht hingegen erst mit der Urteilsunfähigkeit Wirkung entfalten soll, so sind die strengeren Formvorschriften betreffend Vorsorgeauftrag einzuhalten.

Bezirksgerichte zuständig; die Hinterlegung kostet einmalig CHF 100. Zusätzlich kann die Tatsache, dass ein Vorsorgeauftrag besteht und wo derselbe hinterlegt ist, in die zentrale Datenbank des Zivilstandsamts eingetragen werden.

Anders als beim Vorsorgeauftrag kann die Erstellung einer Generalvollmacht die Einsetzung eines Beistandes durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde nicht verhindern. Der Vollmachtgeber muss gemäss Gerichtspraxis weiterhin in der Lage sein, die Bevollmächtigten grundsätzlich zu kontrollieren, zu überwachen und sie allenfalls zu ersetzen. Die Generalvollmacht wird somit in der Regel zur umfassenden Vertretung bei Urteilsfähigkeit und der Vorsorgeauftrag zur Vertretung bei Urteilsunfähigkeit eingesetzt. Eine Kombination der beiden Instrumente kann sinnvoll sein und ist im Einzelfall zu prüfen.

MLaw Roman Fehlmann, Brugg